

Satzung der Stadt Bad Doberan über die Benutzung der städtischen Horteinrichtungen (Hortbenutzungssatzung)

Auf der Grundlage der § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) i.d.g.F. wird nach Beschlussfassung der Stadtvertreterversammlung Bad Doberan vom 16.09.2019, zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz- KiföG M-V) vom 1. April 2004, 2004 i.d.g.F., nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der in Trägerschaft der Stadt Bad Doberan geführten Horteinrichtungen.
- (2) Die Stadt Bad Doberan unterhält zum Zwecke der Kindertagesförderung i.S. des Kindertagesförderungsgesetzes- KiföG M-V- zwei Horte und bietet folgendes Betreuungsangebot an: Betreuung in Horten für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule (Hortkinder) bis durchschnittlich 6 Stunden werktäglich.
- (3) Die Finanzierung der Horteinrichtungen richtet sich nach den Grundsätzen der §§ 16 ff. des Gesetzes zur Förderung von Kinder in Kindereinrichtungen und in Tagespflege des Landes M-V (Kindertagesförderungsgesetz-KiföG M-V) vom 01.04.2004 (GS Mecklenburg-Vorpommern GL. Nr. 226-4).

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen für Betreuungsplätze in Horteinrichtungen

Der Anspruch von Kindern zur Aufnahme in eine Horteinrichtung der Stadt richtet sich nach den Bestimmungen des § 5 des Kindertagesförderungsgesetzes- KiföG MV-, in Verbindung mit dem § 9 der „Satzung des Landkreises Bad Doberan zur Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes vom 25. April 2014.

§ 3 Anmeldungen zur Aufnahme von Kindern und Abschluss von Betreuungsverträgen

Vor Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Horteinrichtung der Stadt, haben sich die Personensorgeberechtigten die Berechtigung von der Wohnsitzgemeinde einzuholen. Anträge werden vom Bürgeramt der Stadt Bad Doberan ausgegeben. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 dieser Satzung schließen die Personensorgeberechtigten Betreuungsverträge mit der Stadt Bad Doberan. Die Regelungen zur Anmeldung des Betreuungsplatzbedarfes nach § 3 der Satzungen des Landkreises Rostock zur Ausgestaltung des KiföG M-V bleiben unberührt.

§ 4 Betreuungszeiten

Die Horteinrichtungen der Stadt Bad Doberan sind ganztags, auf der Grundlage rechtsverbindlicher Betriebserlaubnisse geöffnet. Es wird die Betreuung während der Schulzeit von 06.00 Uhr bis 17.30 Uhr werktäglich von montags bis freitags, außerhalb der Unterrichtszeit angeboten. Als Ganztagsplatz in den Horten gilt eine Betreuungszeit bis zu sechs Stunden und als Teilzeitplatz gilt eine Betreuungszeit bis zu drei Stunden werktäglich von montags bis freitags, außerhalb der Unterrichtszeit. In den Schulferien wird die Betreuung von 06.00 Uhr bis 17.30 Uhr werktäglich von montags bis freitags angeboten.

§ 5 Ausschluss von Betreuung

- (1) Werden die Elternbeiträge für einen Monat, trotz Mahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden.
Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister der Stadt Bad Doberan. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (2) Aus wichtigem Grund können Kinder zeitweilig vom Besuch des Hortes ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn ein Kind eine wesentliche Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der anderen Kinder darstellt (z. B. ansteckende Krankheit, Fehlverhalten des Kindes).
Die Entscheidung über den Betreuungsausschluss in diesen Fällen trifft nach Anhörung der Eltern der Bürgermeister der Stadt Bad Doberan.

§ 6 Überziehung der Betreuungszeit

- (1) Bei Überziehung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird zur Deckung der zusätzlichen Aufwendungen ein Zusatzbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Zusatzbeitrages für jede angefangene Stunde in den Öffnungszeiten, die über die genehmigten Betreuungszeiten des jeweiligen Kindes hinaus benötigt wird, wird auf 15,00 EUR festgesetzt. Sollte ein Kind außerhalb der Öffnungszeiten (nach 17:30 Uhr) betreut werden müssen, beträgt die Höhe der Zusatzbeitrag für jede angefangene Stunde 25,00 EUR.
- (3) Für die Betreuung in den Ferien über die gesetzlich geregelten sechs Stunden bei einer Ganztagsförderung und über drei Stunden bei einer Teilzeitförderung, wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 5,00 Euro für jede angefangene Stunde erhoben.

§ 7 Sonstiges

Wird die Betreuung des Kindes bei längerer Überschreitung der Öffnungszeiten erforderlich, wird das Kind dem Kinder- und Jugendnotdienst übergeben, falls der Leiterin von dem/n Personensorgeberechtigten keine dafür bevollmächtigte Person bekannt gegeben wurde. Die dafür entstehenden Kosten werden dem/den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 8 Entgelt für die Verpflegung

Zur Deckung der Kosten für die Verpflegung des Kindes wird ein Entgelt erhoben, wenn das Kind an der Beköstigung teilnimmt. Die vertragliche Sicherung der Verpflegung des Kindes erfolgt direkt zwischen den Personensorgeberechtigten und den Essenversorger.
Das Entgelt wird vom Essenversorger erhoben und ist frei von städtischen Zuschüssen an diesen zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Doberan über die Benutzung der städtischen Horteinrichtungen (Hortbenutzungssatzung) vom 01.02.2006 außer Kraft.

Bad Doberan, 17.09.2019

Jochen Arenz, Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, könne dies entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern- KV M- V- nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 17.09.2019

Jochen Arenz, Bürgermeister